

Wahlbekanntmachung über Wahl des Integrationsrates der Stadt Hattingen

1. **Am 14. September 2025 findet die Wahl zum Integrationsrat statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Hattingen und ist in **fünf** Stimmbezirke eingeteilt. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den wahlberechtigten Personen bis zum 24. August 2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme und kann nur in dem angegebenen Stimmbezirk wählen. Auf Verlangen hat sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmabgabe für einen der Wahlvorschläge erfolgt in einer Wahlkabine durch Ankreuzen oder Kenntlichmachung in anderer Weise.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Die Auszählung der Integrationsratswahl findet ab 18 Uhr zentral im Rathaus (Rathausplatz 1) statt. Jede interessierte Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
4. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Hattingen **die besonderen Briefwahlunterlagen** (Wahlschein, amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der orangene Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und der unterschriebenen persönlichen Erklärung (Wahlschein) ist so rechtzeitig an das Wahlbüro, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, zu übersenden, dass er dort **am Wahltage bis spätestens 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

5. Der Wahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 1, zusammen. Seine Tätigkeit ist öffentlich.
6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein/e Wähler*in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wähler*in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hattingen, 25.08.2025

Der Bürgermeister

Glaser